



# Anfrage

Vorlage: AF/0097/2017		Datum: 25.10.2017	
Verfasser:	01-CDU-Ratsfraktion	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz</b>			
Gremienweg:			
02.11.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kennntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

## Anfrage:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz durch Rechtsverordnung neu festzusetzen.

Nachdem im Jahr 2013 die auf 30 Jahre befristete Rechtsverordnung ausgelaufen war, hatte die SGD Nord zunächst durch Rechtsverordnung eine vorläufige Anordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erlassen. Diese vorläufige Anordnung endet nach nur einmalig möglicher Verlängerung am 23. Dezember 2017.

Schon die vorläufige Anordnung hat für die in dem Wasserschutzgebiet ansässigen Unternehmen erhebliche Einschränkungen gebracht. Denn die neue Rechtsverordnung ist mit der im Jahr 2013 ausgelaufenen Rechtsverordnung in keiner Weise mehr zu vergleichen gewesen. Mit der nun beabsichtigten Festsetzung werden die Einschränkungen und Belastungen von Gewerbe, Industrie und Grundeigentümern im Gebiet des Schutzgebietes dauerhaft verschärft. Unter anderem soll gelten:

- Erlass und Änderung von Bebauungsplänen werden von der (nicht einklagbaren) Zustimmung der SGD Nord abhängig gemacht, die
- die Bebaubarkeit von Grundstücken wird eingeschränkt,
- die wesentliche Änderung von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Maße mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist ausgeschlossen,
- Freiflächen können nur noch mit wasserdichter Befestigung zum Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen, Baugeräten genutzt werden,
- Versickerung von Niederschlagswasser wird unzulässig, ausgenommen Breitfläche-Versickerung nur gering verschmutzten Niederschlagswassers über den bewachsenen Oberboden,
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird über die Regelungen der erst am 1. August bundesweit in Kraft getretenen AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) hinaus erheblich eingeschränkt,
- Neuerrichtung und wesentliche Änderung von Eigenbedarfstankstellen sind unzulässig,

- die Verwendung von Materialien bei Tiefbauarbeiten einschl. für den Straßenverkehr wird von nicht konkret bestimmten Anforderungen abhängig gemacht.

Die CDU-Fraktion fragt deshalb:

1. Welche Hinweise und Einwendungen hat die Stadt Koblenz in dem bisherigen Verfahren als Träger öffentlicher Belange vorgebracht?
2. Hat die Stadt Koblenz Erkenntnisse über wirtschaftliche Auswirkungen der kommenden Regelungen
  - a) für die Nutzung eigener Flächen vor?
  - b) für künftige Straßenbauarbeiten?
3. Hat die Stadt Erkenntnisse über wirtschaftliche Auswirkungen auf ortsansässige Betriebe, auf die großen Industrieunternehmen in dem Gebiet und auch auf mittlere und kleine Betriebe? Wie beurteilt die Stadt Risiken für den Standort durch die kommenden Regelungen?
4. Wird die Stadt im kommenden Offenlegungsverfahren zum Erlass der neuen Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung Einwendungen als Betroffene erheben? Insbesondere: Wird sie schon jetzt bekannte einzelne Regelungen als rechtlich zu unbestimmt anmahnen?
5. Wird die Stadt in dem kommenden Offenlegungsverfahren zur Gewährleistung von Rechtssicherheit geltend machen, dass anstelle repressiver Verbote (mit der Möglichkeit einer Befreiung nur bei Vorliegen eines atypischen Sonderfalles) vielmehr Genehmigungserfordernisse (also mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt) formuliert werden sollen?